

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnDieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.04.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-725/005 II#0610

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Vermittlung bei Ihrer Anfrage „Verschlüsselung im BSI Grundschutz?“ [#224475]

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit Schreiben vom 3. Oktober 2021 haben Sie um Vermittlung gebeten bei Ihrem IFG-Antrag vom 20. Juli 2021 an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Darin baten Sie um Übersendung von Prüfberichten der ISO-27001 Zertifizierungen auf Basis des IT-Grundschutzes. Ihr Antrag wurde mit Bescheid vom 10. September 2021 nach § 3 Nr. 2 IFG abgelehnt, weil das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das BSI führt in seinem Bescheid aus, dass das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates beinhaltet. Der Schutz der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen schützt neben der Funktionsfähigkeit der Verwaltung im Allgemeinen auch die Erfüllung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben öffentlicher Stellen.

Weiterhin beruft sich das BSI in seinem Bescheid auf den Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG, wonach ein Informationszugang nicht besteht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht.

In meiner Bitte um Stellungnahme habe ich das BSI darauf hingewiesen, dass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 7 IFG vorliegend nicht einschlägig sein dürfte, da der Schutzzweck des Ausschlussgrundes in erster Linie im Schutz des Informanten vor einer Entdeckung liegt. Aufgrund des Schutzzwecks sind vom Ausschlussgrund nur freiwillig übermittelte

